

Wasserversorgungs-Genossenschaft
Affoltern am Albis



STATUTEN

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name / Sitz / Zweck / Haftung

Art. 1	Name / Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Beteiligungen	2
Art. 4	Haftung	2

II. Mitgliedschaft / Bezugsrecht / Nachfolge

Art. 5	Mitgliedschaft	2
Art. 6	Bezugsrecht / ehemals Hahnenrecht	3
Art. 7	Nachfolge	3
Art. 8	Austritt	3
Art. 9	Ausschluss	4

III. Rechte / Pflichten

Art. 10	Recht der Mitglieder	4
---------	----------------------	---

IV. Organisation

Art. 11	Organe	5
---------	--------	---

A. Generalversammlung

Art. 12	Kompetenz	5
Art. 13	Einberufung	6
Art. 14	Stimmrecht	6
Art. 15	Beschlüsse Wahlen	7

B. Vorstand

Art. 16	Wahl des Vorstandes	7
Art. 17	Kompetenz	8
Art. 18	Beschluss Fähigkeit	8

C. Revisionsstelle

Art. 19	Wahl Tätigkeit	8
---------	----------------	---

D. Die Betriebsleitung

Art. 20	Verantwortung	8
---------	---------------	---

V. Schlussbestimmungen

Art. 21	Auflösung	9
Art. 22	Liquidation	9
Art. 23	Genossenschaftsvermögen	9

VI. Bekanntmachung

Art. 24	Mitteilungen	10
Art. 25	Inkraftsetzung	10

Statuten

der Wasserversorgungs-Genossenschaft

Affoltern am Albis

Gegründet 1885

I. Name / Sitz / Zweck / Haftung

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis (nachfolgend WVA genannt) besteht mit Sitz in Affoltern am Albis eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der WVA ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die WVA übernimmt anstelle der Politischen-Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydranten-Löschschutz im Gemeindegebiet Affoltern am Albis.

Die WVA versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittel-Gesetzgebung entsprechenden Qualität.

Art. 3 Beteiligungen

Die WVA kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern diese einen Art. 2 entsprechenden Zweck verfolgen. Sie kann auch weitere Tätigkeiten verfolgen welche geeignet sind, Ihren Hauptzweck zu fördern.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

II. Mitgliedschaft / Bezugsrecht / Nachfolge

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gemeindegebiet gemäss Art. 2 Eigentümer(in) von einem Grundstück mit Wohn-, Gewerbe- oder Oekonomie- Gebäuden ist.

Die Mitgliedschaft wird auf das Grundstück eingetragen und kann vom Grundbesitzer im Grundbuch eingetragen werden.

Zur Aufnahme als Mitglied in die WVA bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes.

Abgewiesenen steht das Recht zur Beschwerde innert 30 Tagen an die Generalversammlung zu. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Vorstandbeschlusses.

Erbengemeinschaften und andere Personenmehrheiten haben für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 6 Bezugsrecht / ehemals Hahnenrecht

Jedes Mitglied hat mindestens ein Bezugsrecht zu erwerben, das zum in der Tarifverordnung festgelegten Rabatt berechtigt.

Der Preis des Bezugsrechts bestimmt sich nach der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Tarifverordnung. Mit der Bezahlung dieser Gebühr erfolgt die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft.

Mitglieder können weitere Bezugsrechte erwerben. (max. drei pro Grundstück).

Art. 7 Nachfolge

Bei Verkauf oder einem Erbgang eines Grundstückes mit einer Genossenschafts- Mitgliedschaft, wird immer automatisch der neue Besitzer vom Grundstück Mitglied der Genossenschaft.

Werden Grundstücke zusammengelegt, bleibt das Bezugsrecht auf der neuen Parzelle bestehen. Es können maximal drei Bezugsrechte zusammengeführt werden.

Art. 8 Austritt

Mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand können Bezugsrechte durch die Mitglieder gekündigt werden.

Bei einem Verzicht auf solche Bezugsrechte, die vor weniger als 10 Jahren erworben worden sind, kann der Vorstand die anteilmässige Rückerstattung des Erwerbspreises gestatten.

Für den Verzicht auf ältere Bezugsrechte ist keine Rückerstattung geschuldet.

Eine Übertragung eines Bezugsrechts auf andere Grundstücke ist nicht möglich.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die gegen Statuten oder Reglement verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen steht das Recht zur Beschwerde innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung zu. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Vorstandbeschlusses.

Ausgeschlossene haben danach das Recht, innert 3 Monaten den Richter anzurufen.

III. Rechte / Pflichten

Art. 10 Recht der Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft erhalten pro Bezugsrecht und Jahr den in der Tarifverordnung festgelegten Preisabzug auf den Wasser-Mengenpreis.

Bei Minderbezug erfolgt weder eine Entschädigung noch eine Gutschrift für folgende Jahre.

Bei Wassermangel ist der Vorstand berechtigt, auch gegenüber Mitgliedern Massnahmen zur Herabsetzung des Wasserverbrauchs anzuordnen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die anerkannte Revisionsstelle
- D. Die Betriebsleitung

A. Generalversammlung

Art. 12 Kompetenzen

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Revision der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes
- d) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung der Tarifverordnung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Erledigung von Rekursen
- i) Genehmigung der Entschädigung des Vorstandes
- k) Festsetzung der Kreditlimite des Vorstandes
- l) Krediterteilung für Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- m) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz und den Statuten vorbehalten sind.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird mindestens 45 Tage vor deren Abhaltung im Amtlichen Publikationsorgan des Bezirkes Affoltern publiziert und vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder der Genossenschaft innert spätestens 60 Tagen einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder das Präsidium in den Ausstand, wählt die Versammlung eine(n) Tagesvorsitzende(n).

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ein Stimmrecht. Unabhängig der Anzahl in seinem Besitz befindlichen Bezugsrechte.

Jedes Mitglied kann sich durch eine(n) handlungsfähige(n) Familienangehörige(n) oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Vollmacht hierzu muss schriftlich vorliegen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen die Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 15 Beschlüsse Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statuten-gemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Vorsitzende durch Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Zwingende abweichende Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere Art. 889 OR bleiben vorbehalten.

B. Vorstand

Art. 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die Mehrheit setzt sich aus Genossenschaffern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehalten bleibt Art. 12 der Statuten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die WVA stellt der Stadt Affoltern am Albis einen Sitz im Vorstand zur Verfügung. Dieser ist durch ein Mitglied des Stadtrats oder eine durch den Stadtrat delegierte verwaltungsinterne fachkundige Person zu besetzen.

Die Betriebsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Kompetenz

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Für Rechtsgeschäfte gilt Kollektivunterschrift zu zweien.
Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder sowie die Betriebsleitung.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Vorsitzende mit Stichentscheid.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl Tätigkeit

Als Revisionsstelle muss eine zugelassene Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

D. Die Betriebsleitung

Art. 20 Verantwortung

Die Betriebsleitung ist das ausführende Organ der Vorstands-Beschlüsse und verantwortlich für die Geschäfte, welche nicht speziell durch den Vorstand zu erledigen sind. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (Art. 912 OR).

Art. 22 Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand oder dafür bestimmte Liquidationsbeauftragte nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.

Art. 23 Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung aller Schulden und Rückzahlung der Bezugsrechte verbleibt, wird der Stadt Affoltern am Albis ausschliesslich und unwiderruflich für Zwecke der Wasserversorgung zugewiesen.

Die Bezugsrechte werden zum damaligen Erwerbspreis zurückerstattet.

Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton oder Gemeinde bleiben vorbehalten.

VI. Bekanntmachungen

Art. 24 Mitteilungen

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden Mitteilungen erfolgen schriftlich.

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen das amtliche Publikationsorgan des Bezirkes Affoltern am Albis.

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 7. Juni 2024 genehmigt und ersetzen die früheren Ausgaben inkl. zugehöriger Reglemente.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis



Der Präsident:
André Herrmann



Verantwortliche Administration:
Maja Mosimann